

Anfrage der CDU-Fraktion vom 02.12.2025

Aktuelle Situation der Pflege in Leverkusen

Unsere Gesellschaft wird immer älter. Die Pflegebedürftigkeit von Menschen und die Bedeutung der Pflege nimmt daher zu. Dabei ergeben sich immer mehr Herausforderungen bei der Gestaltung einer zuverlässigen und bezahlbaren Pflegestruktur. Hier ist vor allem die Bundesregierung gefragt, grundsätzliche Reformen unseres Pflegesystems vorzuschlagen und umzusetzen. Gleichzeitig nehmen auch die Kommune bei der Pflegeplanung und der Gestaltung des Pflegesystems vor Ort eine entscheidende Rolle ein. Eine aktuelle Studie der DAK warnt, dass ohne tiefgreifende Reformen ein massiver Versorgungsengpass droht. Dadurch wächst der Druck auf Städte und Gemeinden, mehr ambulante und stationäre Angebote zu schaffen. Gerade die Aufgaben der konstanten Evaluation von Herausforderungen und Arbeitsschwerpunkten ist Aufgabe kommunaler Verantwortungsträger. Um einen aktuellen Sachstand zur Pflege in Leverkusen einzuholen, stellen wir folgende Fragen, um deren Beantwortung wir mittels z.d.A.: Rat bitten:

1.

2023 beschloss der Rat der Stadt Leverkusen, die Pflege in Leverkusen verbindlich zu planen und damit über den gesetzlichen Auftrag hinauszugehen. Wie hat sich die Umsetzung dieses Beschlusses gestaltet und wie bewertet die Verwaltung die verbindliche Pflegeplanung?

Stellungnahme:

Aufgrund des Antrages der Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Thema „Pflege verbindlicher planen“, Antrag Nr. 2023/2501, hat der Rat der Stadt Leverkusen am 11.12.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

„In Leverkusen wird zum 01.01.2024 die „Verbindliche kommunale Pflegebedarfsplanung“ eingeführt. Die Umsetzung erfolgt schrittweise mit den bestehenden Personalressourcen.

Zusätzlich zur formellen Einführung einer verbindlichen Pflegebedarfsplanung gem. § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz (APG) wird die Verwaltung beauftragt, schrittweise mit den bestehenden Personalressourcen geeignete Parameter zur Bestimmung des Pflegebedarfs zu ermitteln, laufend fortzuschreiben und jährlich der Politik vorzulegen.“

Die Verwaltung hat sich ab Januar 2024 intensiv mit der Umsetzung des Beschlusses auseinandergesetzt und eigene sowie landesweite statistische Daten ausgewertet und Erfahrungen in anderen Kommunen erhoben. Aufgrund fehlender Personalressourcen, den erst im Januar 2025 erhaltenen aktuellen Daten der Pflegestatistik zum Datum 31.12.2023 sowie der Neuausrichtung der Sozial- und Pflegeplanung wurde für 2025 nochmals eine örtliche Planung gem. § 7 Abs. 1 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG) erstellt.

Die Diskussion im gesetzlich vorgeschalteten Gremium, der Kommunalen Konferenz Pflege und Alter, wurde in 2025 auf die dringenden Handlungsbedarfe der Träger zur

Personalqualifizierung, -gewinnung und -bindung beschränkt. Die konkrete Situation in der stationären Altenpflege mit fehlenden Plätzen in der Dauerpflege, in der Kurzzeitpflege und der tatsächlichen und prognostizierten Bedarfe spielte in beiden Sitzungen 2025 aber eine große Rolle in der Diskussion.

Grundsätzlich besteht für einen Investor der Rechtsanspruch auf eine sogenannte Abstimmungsbescheinigung durch die Stadt als örtlichem Sozialhilfeträger gem. § 10 Abs. 2 APG DVO, wenn eine geplante Pflegeeinrichtung die formellen Voraussetzungen erfüllt (insbes. Platzzahl u. angemessene Kosten eingehalten werden – die Prüfung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem LVR). Eine Steuerungsmöglichkeit der Kommune, in der gebaut wird (Standort/Stadtteil jenseits des Planungsrechtes) und ob der Standort aufgrund der vorhandenen Pflegeinfrastruktur überhaupt geeignet ist, besteht nicht.

Die verbindliche Bedarfsplanung gemäß § 7 Abs. 6 APG stellt ein Instrument der kommunalen Steuerung der pflegerischen Versorgungsstruktur dar. Sie dient der Planung der räumlichen Geltungsbereiche sowie dem quantitativen Umfang neuer Pflegeeinrichtungen und Pflegeplätze. Das Ziel der Bedarfsplanung ist insbesondere die Vermeidung einer Überversorgung. Zu diesem Zweck ist die Kommune befugt, die Zulassung neuer Pflegeeinrichtungen auf bestimmte Teilräume des Stadtgebiets zu beschränken oder für das gesamte Stadtgebiet zu regulieren.

Seit 2008 wurde keine neue stationäre Pflegeeinrichtung in Leverkusen errichtet. Die Verwaltung sieht daher keine Notwendigkeit für das Instrument einer verbindlichen Pflegebedarfsplanung gem. § 7 Abs. 6 APG, da diese lt. Gesetzesbegründung zur Vermeidung einer stationären Überversorgung über den tatsächlichen örtlichen Bedarf hinaus in einzelnen Stadtteilen oder dem gesamten Stadtgebiet gedacht ist. In Leverkusen besteht jedoch Bedarf an stationären Plätzen (s. Punkt 3), da eine Vielzahl von Leverkusener Bürgerinnen und Bürgern keinen Platz in einer stationären Einrichtung vor Ort findet.

Die Zielrichtung des Ratsbeschlusses zur Einführung einer verbindlichen Bedarfsplanung, die Prognose des Bedarfes auf einer fundierteren Datenlage zu basieren, wird hingegen sehr begrüßt und wurde inhaltlich bereits in der örtlichen Planung gem. § 7 Abs. 1 APG für 2025 umgesetzt.

2.

Wann ist mit einer aktualisierten Vorlage zur verbindlichen Planung der Pflege in Leverkusen zu rechnen?

Stellungnahme:

Die Verwaltung plant, den Auftrag zur Erstellung einer verbindlichen Planung aus dem Ratsbeschluss vom 11.12.2023 in der gemäß APG vorgeschalteten Kommunalen Konferenz Pflege und Alter am 25. März 2026 zu beraten. Anschließend wird das Thema im Sozialausschuss sowie im Rat der Stadt Leverkusen behandelt werden.

Begleitend hierzu werden bereits konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Bedarfe von Trägern und Menschen in Leverkusen bearbeitet. Grundlage hierfür sind

Ergebnisse, die im Rahmen der vergangenen Sitzung der Kommunalen Konferenz Pflege und Alter mit den Beteiligten erarbeitet wurden.

Im Themenfeld Wohnraum für Pflegekräfte, ausländische Pflegekräfte sowie Auszubildende wurde auf Grundlage der Beratungen in der Kommunalen Konferenz eine Abfrage an Anbieter versendet. Diese dient der Erhebung der aktuellen Situation und der Bedarfslage. Auf Basis der Rückmeldungen wird am 23.02.2026 eine Arbeitsgruppe starten, die mögliche Umsetzungsmaßnahmen prüft. Insbesondere zur Bindung von Wohnraumkontingenten, etwa durch Kooperationen mit Wohnungsbaugesellschaften, trägerübergreifende Zusammenschlüsse oder weitere Modelle. Erste Gespräche hierzu haben bereits stattgefunden.

In der jährlichen Erhebung zur Belegungssituation in den stationären Pflegeeinrichtungen durch den Fachbereich Soziales werden die relevanten Daten abgefragt. Vor diesem Hintergrund erfolgt aktuell eine Überprüfung, um die Erhebung künftig stärker als Steuerungs- und Planungsinstrument einsetzen zu können. Hierzu wurde bereits eine überarbeitete Fassung der Befragung an die Leverkusener Pflegeeinrichtungen übersendet, welche voraussichtlich im Februar vorliegen werden.

Darüber hinaus wird die Thematik der Notfallplätze für Pflege bearbeitet. Diese betrifft nicht nur Brandereignisse oder andere Schadensfälle in Einrichtungen, sondern auch kurzfristige Ausfälle von Betreuungs- und Pflegepersonen, etwa durch Krankheit, Quarantäne oder andere ungeplante Ausfälle der Pflegepersonen. In diesem Zusammenhang werden die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die organisatorischen Zuständigkeiten geprüft. Ziel ist es, die bestehenden Strukturen und Abläufe zu klären und belastbare Regelungen für unterschiedliche Notfallszenarien vorzuhalten.

Ergänzend wurden erste Maßnahmen zur Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit im Pflege- und Seniorenbereich umgesetzt. Dazu zählen Pressemitteilungen zu wirkungsorientierten Angeboten der Seniorenarbeit sowie eine verstärkte Information zu Betreuungsangeboten. Zudem wird die Kooperation mit den Pflegekassen intensiviert, einschließlich eines regelmäßigen Informationsaustauschs über relevante Daten, um die Abstimmung und Planungsgrundlage weiter zu verbessern.

3.

Zu welchem generellen Ergebnis kommt die Verwaltung in Bezug auf die Versorgung mit ambulanten und stationären Pflegeplätzen in Leverkusen?

Stellungnahme:

Die Verwaltung sieht bei den derzeit bekannten Zahlen zum 31.12.2025 keinen Bedarf an zusätzlichen ambulanten Plätzen. 36 ambulante Pflegedienste betreuten 2.223 Menschen zum 31.12.2023 in deren Häuslichkeit bzw. in ambulant betreuten Wohngruppen. Ein Mangel an ambulanten Plätzen wurde bisher weder von Anbietern, noch Nachfragenden oder vermittelnden Stellen angezeigt.

In Leverkusen sind aktuell 1.331 stationäre Pflegeplätze in Pflegeeinrichtungen vorhanden. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (wie z.B. Reduzierung von Plätzen in Doppelzimmern auf 20% der Gesamtplätze in Bestandseinrichtungen) sind seit 2008

bereits mehr als 100 stationäre Pflegeplätze abgebaut worden. Die aktuellen Plätze reichen für die Versorgung der schwerstpflegebedürftigen Leverkusener nicht aus: Der Verwaltung zahlte im Jahr 2024 für 585 Leverkusener Leistungen zur Hilfe in Einrichtungen in anderen Kommunen, während gleichzeitig 205 auswärtige Pflegebedürftige in Leverkusener Pflegeeinrichtungen untergebracht sind. Diese Differenz von 380 Personen weist darauf hin, dass ein Bedarf an Pflegeplätzen in Leverkusen existiert.

Unabhängig von den schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen, die durch die Refinanzierung auf Grundlage des SGB XI und den daraus resultierenden Versorgungsverträgen in der Pflege vorgegeben sind, können auch in Leverkusen nicht immer alle stationären Plätze besetzt werden. Krankheitsstand und nicht zu besetzende Arbeitsplätze führen zu Personalmangel in den Einrichtungen, die dann zumindest zeitweise nicht die leistungsrechtlich vereinbarte Platzzahl anbieten können.

Grundsätzlich besteht Bedarf an stationären Pflegeplätzen in Leverkusen, der aus den o.g. Gründen und ohne Möglichkeiten der Stadt Leverkusen kostengünstiger Grundstücke anzubieten oder weitere finanzielle Anreize zu setzen kurz- oder mittelfristig nicht oder nur sehr begrenzt gedeckt werden kann.

4.

Hat die Verwaltung Kenntnisse über die personelle Situation in Leverkusener Pflegeheimen und kann die Verwaltung einen Zusammenhang zwischen fehlendem Personal und fehlenden Pflegeplätzen (stationär und ambulant) herstellen?

Stellungnahme:

Die Stadt Leverkusen als zuständige Behörde nach dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-Behörde – früher Heimaufsicht) verschafft sich im Rahmen von Anlass- und Regelprüfungen einen umfassenden Überblick über die personelle Ausstattung der stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen. Dabei zeigt sich insbesondere in den vollstationären Pflegeeinrichtungen, dass es nahezu flächendeckend an Fachkräften mangelt.

Im Ausnahmefall haben Einrichtungen – durch krankheitsbedingte Personalausfälle – einen freiwilligen vorübergehenden Belegungsstopp eingelegt, um die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen. Die Stadt Leverkusen als WTG-Behörde kann aufgrund eines Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 14.08.2023 Einschränkungen zur Belegung nur dann aufgeben, wenn dies zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich ist. Bisher konnte dies jedoch durch entsprechende fachliche Beratung vermieden werden.

Angesichts der angespannten Personalsituation in den stationären Pflegeeinrichtungen ist es jedoch nicht auszuschließen, dass es künftig – insbesondere bei fehlendem Personal in Verbindung mit wesentlichen Mängeln in der Pflegequalität – zu ordnungsrechtlichen Maßnahmen wie einem Belegungsstopp kommen kann. Dies hätte dann auch Auswirkung auf die zur Verfügung stehende tatsächliche Platzzahl.

Ein direkter oder permanenter Zusammenhang zwischen fehlendem Personal und der jetzigen Platzzahl in den bestehenden stationären Pflegeeinrichtungen besteht nicht.

Da die Zahl der Pflegebedürftigen, die in einer Pflegeeinrichtung versorgt werden müssen aufgrund der Alterung der Bevölkerung insgesamt weiter steigt, bedarf es der Neuschaffung von stationären Pflegeeinrichtungen in Leverkusen, um den Bedarf mittelfristig decken zu können. Um aber neue Pflegeeinrichtungen zu bauen, muss sowohl ein passendes Grundstück vorhanden sein, die Refinanzierung attraktiv sein und auch entsprechendes (Fach-) Personal zur Verfügung stehen. Aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen besteht seit längerem kein Interesse von Projektentwicklern oder Trägern an einem Standort in Leverkusen. Vielmehr wurden bereits Bestandsplätze vor Ort abgebaut oder planen einige Träger aus wirtschaftlichen Gründen weitere Plätze abzubauen.

Für den ambulanten Bereich liegen keine Daten zur Personalsituation vor, insbesondere da die Stadt Leverkusen in diesem Bereich nur eingeschränkte rechtliche Kompetenzen hat.

5.

Wie hat sich die Zahl der Pflegebedürftigen (nach aktueller Definition des SGB) in Leverkusen entwickelt?

Stellungnahme:

Hinsichtlich der Zahl der Pflegebedürftigen in Leverkusen insgesamt ist eine kontinuierliche Steigerung zu verzeichnen. Seit 2003 hat sich die Zahl der Pflegebedürftigen mehr als vervierfacht und betrug zum letzten bekannten Termin, dem 31.12.2023, insgesamt 15.531 Personen. Zwischen 2021 und 2023 waren mehr als 3.200 neue Pflegebedürftige hinzugekommen. Nach einer Meldung aus dem Bundesgesundheitsministerium aus dem Frühjahr 2025 steigen die Zahlen auch weiterhin. Hintergrund für die Steigerung sind bundespolitische Entscheidungen zum SGB XI und der sich daraus ergebenden Einstufungspraxis durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen.

Dazu kommt die demografische Entwicklung in Leverkusen und Deutschland insgesamt. Die zunehmende Überalterung führt auch zu einer zunehmenden Pflegebedürftigkeit, insbesondere bei der hochaltrigen Bevölkerung. Daher ist für die nächste Pflegestatistik zum 31.12.2025, die zum Jahreswechsel 2026/2027 zu erwarten ist, eine weitere Steigerung der Zahl der Pflegebedürftigen zu erwarten.

Umfangreiche Daten und Prognosen werden im Rahmen der verbindlichen Pflegebedarfsplanung zur Verfügung gestellt und veröffentlicht.

6.

Steht die Verwaltung in einem Austausch mit den Trägern und Betreibern von stationären Pflegeeinrichtungen in Leverkusen?

Stellungnahme:

Die Stadt Leverkusen als WTG-Behörde steht im kontinuierlichen und engen Austausch mit den stationären Pflegeeinrichtungen vor Ort. Die Einrichtungen wenden sich - unabhängig von Prüfverfahren - regelmäßig mit aktuellen Fragestellungen und zu problematischen Situationen an die WTG-Behörde. So können auf operativer Ebene angemessene Lösungen im Dialog erarbeitet werden.

Es findet ein regelmäßiger Austausch und Diskussion mit den Anbietern von stationärer, teilstationärer und ambulanter Pflege in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege statt, in der übergeordnete Themen zur Versorgung und pflegerischen Infrastruktur diskutiert werden.

7.

Hat die Stadt Verwaltung Leverkusen Informationen über die Pflegeinfrastruktur und Pflegebedürftigkeit der einzelnen Stadtteile? (Wenn ja bitten wir darum, diese der Antwort beizufügen)

Stellungnahme:

Der Stadt Leverkusen liegen keine Daten der Pflegestatistik für die einzelnen Stadtteile vor, da diese Daten bundesweit nur auf Kommunalebene insgesamt erhoben werden. Für die Stadtteile bzw. die statistisch definierten Quartiere liegen nur die eigenen statistischen Daten zur Bevölkerung vor.

Die Pflegekassen erheben Daten für PLZ-Gebiete. Der Fachbereich Soziales wird bei den vor Ort tätigen Pflegekassen, die einen Großteil der gesetzlich Versicherten betreuen, für eine engere Zusammenarbeit zur Datenlage werben.

8.

Ist in der nächsten Zeit mit Schließungen von stationären Pflegeeinrichtungen in Leverkusen zu rechnen?

Stellungnahme:

Hierzu liegen derzeit keine Erkenntnisse vor. Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sind jedoch verpflichtet, der Stadt Leverkusen als WTG-Behörde unverzüglich eine bereits eingetretene Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit oder sonstige Einschränkungen zu melden, die dazu führen könnte, dass Verpflichtungen gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern nicht mehr erfüllt werden können.

Soziales

11.02.2026